

Africa Amini Alama Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Africa Amini Alama Deutschland e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, insbesondere in Tansania in der Region Arusha, unter besonderer Berücksichtigung der medizinischen Betreuung und Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der lokalen Bevölkerung durch den Betrieb und Unterhaltung einer Krankenstation und Apotheke, den Bau, Betrieb und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen, eines Waisenhauses, Agrar- und Brunnenprojekten sowie Jugend- und Frauenprojekten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell oder materiell zu fördern.
4. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise

um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
5. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Vereinigungen mit deren Auflösung.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen.
8. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu bezahlen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der RechnungsprüferIn
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Wahl des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.

4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.

8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die KandidatIn, der/die die meisten Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von dem/der VersammlungsleiterIn und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. StellvertreterIn. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In der konstituierenden Sitzung vergibt der Vorstand die Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung an die gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben MitarbeiterInnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 11 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB in Verbindung mit § 9 der Satzung leitet den Verein und ist für die Erfüllung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind, zuständig. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 - Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzung
 - . Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 - Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe.
4. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Ärzte ohne Grenzen e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den

.....
Michael Peters – 1. Vorsitzender

.....
Dr. Norbert Guldner – 1. stellvertretender Vorsitzender

.....
Dr. Bernd Staden – 2. stellvertretender Vorsitzender